

§1 – Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Diakonieverein der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Tegernseer Tal e.V.“ Er hat seinen Sitz in Gmund am Tegernsee und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. - an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.
3. Der Verein übt seine Tätigkeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Tegernseer Tal aus, welche die politischen Gemeinden Bad Wiessee, Gmund, Rottach-Egern, Kreuth, Waakirchen und die Stadt Tegernsee umfassen.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein will eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Tegernseer Tal gegebenen Verhältnissen üben. Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen.
„Dies geschieht insbesondere
 - 2.1. auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege durch die Trägerschaft einer Diakoniestation,
 - 2.2. auf dem Gebiet der stationären Pflege durch die Trägerschaft der Tagespflegestation für Demenzkranke,
 - 2.3. auf dem Gebiet der offenen Altenhilfe durch die Kontaktpflege mit alten Menschen und durch Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - 2.4. auf dem Gebiet der Jugendhilfe durch die Mitträgerschaft eines Jugendtreffs,
 - 2.5. durch den Betrieb der Kleiderstube „Ringelsocke“ und der „Gmunder Tafel“ für wirtschaftlich hilfebedürftige Menschen sowie
 - 2.6. durch die Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gemeindediakonie.“
3. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben genannten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.
4. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.

§ 3 – Selbstlosigkeit

1. **Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendeine Anteile am Vereinsvermögen.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1.1 Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Tegernseer Tal
 - 1.2. Andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist
 - 1.3. Juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
In besonders begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder des Vereins auch Personen sein, die keiner der in Ziff. 1.2. genannten Kirchen angehören.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Bei Austritt ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.
4. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins zuwider handeln, dessen Ansehen schädigen, ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder aus einer der in Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Kirchen austreten, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 – Mitgliedbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 – Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Ankündigung in der Tegernseer Zeitung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht werden.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:
 - 4.1 Die Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes

- 4.2 Die Genehmigung des Kassenberichts des Vorstandes sowie die Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer für die zuletzt abgelaufenen 2 Geschäftsjahre.
 - 4.3 Die Entlastung des Vorstands
 - 4.4 Die Wahl des Vorstands
 - 4.5 Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
 - 4.6 Die ordnungsgemäß gestellten Anträge
 - 4.7 Die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 Ziff. 3
 - 4.8. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - 4.9. Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle
 - 4.10 Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder des Vorstandes
 - 4.11 Beantragte Satzungsänderungen
 - 4.12 Die Auflösung des Vereins
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Genehmigung von drei Viertel (75 Prozent) der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- 1.1 Dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - 1.2 Bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 Dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - 1.4 Dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - 1.5 Bis zu 7 Beisitzern/Beisitzerinnen
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist und einer Kirche angehört, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist. Wiederwahl ist zulässig.
- Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll Mitglied des Kirchenvorstandes einer Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde im Tegernseer Tal sein.
- Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes sollen Frauen sein.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein/e Nachfolger/in gewählt, sofern nicht ohnehin Vorstandswahlen anstehen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jede/r hat Einzelvertretungsbefugnis.
- Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Stellvertretungsbefugnis nur gilt, wenn der/die erste Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereins-

tätigkeit und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

5. Der Vorstand tritt im Bedarfsfalle, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/ von der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand kann Vereinmitglieder zu Beiräten berufen.

§ 10 – Rechnungsprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungen der abgelaufenen zwei Geschäftsjahre und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§ 11 – Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden protokollarisch niedergelegt. Die Niederschriften werden vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/von der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 12 – Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden im Tegernseer Tal, sofern sie seit fünf Jahren Mitglied des Diakonievereins im Tegernseer Tal e.V. sind, mit der Auflage, es im Sinne des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Sollte keine der vorbezeichneten Kirchengemeinden Mitglied des Vereins sein oder deren Mitgliedschaft vor dem Auflösungsbeschluss nicht mindestens fünf Jahre bestanden haben, fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern-Landesverband der Inneren Mission e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Gmund am Tegernsee, den 25.11.2015

Unterschriften: